



# unbehindert unterwegs 2026

sicher  
mobil  
hilfreich



LAND  
SALZBURG

# Selbstbestimmt leben - Barrieren abbauen



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,  
Mobilität bedeutet Freiheit, Selbstständigkeit und Lebensqualität und ist für Menschen mit Behinderungen zugleich der Schlüssel zu echter gesellschaftlicher Teilhabe. Barrierefreiheit schafft die Grundlage dafür, dass alle Menschen - unabhängig von ihren körperlichen Voraussetzungen - ihren Alltag selbstbestimmt gestalten können.

Mit der Broschüre „unbehindert unterwegs 2025“ möchten wir Ihnen praktische Unterstützung, Informationen und Orientierung bieten. Und sie finden hier viel Wissenswertes und Nützliches zum Thema Barrierefreiheit.

Ziel dieser Broschüre ist es, Hindernisse abzubauen und Mobilität in all ihren Formen zu ermöglichen - sei es mit dem Auto, im öffentlichen Verkehr oder bei der Nutzung von Unterstützungsangeboten. Damit leisten wir einen Beitrag, Inklusion in Salzburg konkret umzusetzen und gleiche Chancen für alle zu schaffen.

Das Land Salzburg setzt sich konsequent für den Abbau von Barrieren ein - baulich, digital und organisatorisch. Barrierefreiheit ist kein Zusatzangebot, sondern Ausdruck von Respekt, sozialer Verantwortung und gelebter Gleichberechtigung.

Mein Dank gilt allen, die täglich daran mitwirken, dass Salzburg ein Land bleibt, in dem Mobilität, Teilhabe und Selbstbestimmung für alle Menschen möglich sind.

Mit herzlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fürweger".

Wolfgang Fürweger  
Soziallandesrat

# Aus der Sozialabteilung des Landes

Liebe Leserinnen,  
liebe Leser,

Mit dieser Broschüre wollen wir Menschen mit Behinderungen in Ihrem persönlichen „mobilen“ Alltag unterstützen.

Sie finden hier nützliche Tipps, Vergünstigungen und Anlaufstellen an die Sie sich wenden können.

Sie finden auch konkrete Leistungen - diese reichen von der kostenlosen Autobahn-Vignette bis hin zu Steuervorteilen, Ermäßigungen im Öffentlichen Verkehr oder etwa Taxi-Karten.

Es ist uns ein Anliegen sie auf all Ihren Wegen bestmöglich barrierefrei zu begleiten und Ihnen Selbstbestimmung und Teilhabe in all Ihren Lebensbereichen zu ermöglichen.

Nützliche und praktische Informationen wünschen Ihnen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialabteilung des Landes.

Die Broschüre kann kostenlos unter **Tel. 0662 8042-3540** oder unter **soziales@salzburg.gv.at** angefordert werden.

## Zeichenerklärung:

-  Information
-  Broschüren
-  Antrag

# Mit dem eigenen Auto

---

## Mit öffentlichen Verkehrsmitteln

---

## Taxi & Fahrdienste

---

## Ausweise

---

## Diverses

---

## Adressen & Broschüren

- 9 Checkliste Autokauf  
10 Autobahnvignette  
11 Autozuschuss  
12 KFZ-Versicherungssteuer  
13 Gratis-Jahres-Vignette  
14 Kostenlose Mautfahrkarte  
15 Therapiefahrten  
16 Autofahrerclubs  
17 Fahrsicherheitstraining  
18 Behindertenparkplatz  
19 Gurtenpflicht  
20 Interaktiver Stadtplan
- 



- 22 Stadtbus:Karte  
23 Klimaticket Salzburg  
24 Zug-Reisen  
26 Schülerfreifahrt  
26 Lehrlingsfreifahrt  
27 Schulfahrtbeihilfe
- 



- 30 Taxi-Karte  
32 Taxidienst  
33 Behindertenfahrdienst
- 



- 36 Behindertenpass  
37 Führerschein  
38 Parkausweis
- 



- 42 Pendlerpauschale  
43 Fahreignungsprüfung  
44 Rollstuhl-Verleih  
45 Flugverkehr  
46 euro-key
- 



- 48 Adressen  
51 Broschüren
- 





# Mit dem eigenen Auto

- Checkliste Autokauf
- Autobahnvignette
- Autozuschuss
- KFZ-Versicherungssteuer
- Steuervorteile
- Kostenlose Mautfahrkarte
- Therapiefahrten
- Autofahrerclubs
- Fahrsicherheitstraining
- Behindertenparkplatz
- Gurtenpflicht
- Interaktiver Stadtplan



# Checkliste Autokauf\*



## Parkausweis

Parkausweis beantragen  
Wo: Sozialministeriumservice



## Angebot

Anbot über die Kosten des Autos einholen  
Wo: Händler nach freier Wahl



9

## Abgabe des Förderansuchens

Antrag auf Förderung unter Vorlage  
des Anbots und Parkausweis  
Wo: Sozialministeriumservice, Land Salzburg, PVA



## Kauf

Kaufvertrag unterschreiben (ist NOVA befreit!)  
Wo: Händler



## KFZ-Versicherung

Antrag auf Befreiung von der motorbezogenen  
Versicherungssteuer  
Wo: Versicherungsunternehmen



## Autobahnvignette

Gratisvignette beantragen  
Wo: Sozialministeriumservice



# Autobahnvignette

Die ASFINAG stellt für Menschen mit Behinderungen bei Nachweis der unten genannten Voraussetzungen eine Autobahnvignette unentgeltlich zur Verfügung - auch bei einem Autowechsel.

Menschen mit Behinderungen haben in Österreich unter folgenden Umständen Anspruch auf eine Gratis-Vignette:

- Im Behindertenpass des Sozialministeriumservice ist die Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ vermerkt
  - UND das Fahrzeug ist auf die Person mit Behinderungen zugelassen.
- i** Sofern Sie von der motorbezogenen Steuer befreit sind, erhalten Sie die Jahresvignette automatisch.

10

Falls die Voraussetzungen zu einer Gratis-Vignette erfüllt werden, kann auch nach dem Kauf der Vignette eine Kostenrückerstattung bei der ASFINAG beantragt werden:

**✉ Antrag:**  
Asfinag Maut Service GmbH  
Info-Tel. 0800 400 12 400  
Alpenstraße 99  
5020 Salzburg

**i** Asfinag Hotline Tel. 0800 400 12 400

# Autozuschuss



Vor dem Neukauf und bei der Adaptierung eines Kraftfahrzeuges kann ein Ansuchen auf Gewährung einer Beihilfe (Zuschuss) gestellt werden. Dies ist maximal alle fünf Jahre möglich (gerechnet von Zulassungsdatum bis Zulassungsdatum).

## Voraussetzungen

- Zulassung des Kraftfahrzeuges auf den Menschen mit Behinderung.
- Die Antragstellerin/der Antragsteller muss über eine Lenkberechtigung verfügen oder, falls dies nicht möglich ist, glaubhaft machen, dass das Kraftfahrzeug für die persönliche Beförderung genutzt wird.
- Das Kraftfahrzeug muss nachweislich dazu dienen, den Arbeitsplatz zu erreichen.
- Es ist der Nachweis über den erfolgten Erwerb des Kraftfahrzeuges zu erbringen.
- Die Person mit Behinderungen muss das Kfz besitzen und nicht nur lenken.

11

**Förderstellen.** Förderungen für den Ankauf und Adaptierungen bieten folgende Stellen an:

- Sozialministeriumservice: Ankauf nur für Begünstigte Behinderte nach dem Behinderteneinstellungsgesetz,
- Land Salzburg, Abteilung 3 - Soziales, Referat Behinderung und Inklusion: nur PKW-Adaptierung, für Menschen mit Behinderungen, welche berufstätig sind,
- Pensionsversicherung für Personen, die das Auto für die Erreichung des Arbeitsplatzes brauchen, hier ist nur ein zinsenfreies Darlehen möglich,
- AUVA: nach einem Arbeitsunfall,
- Arbeiterkammer: nur für AK-Mitglieder.

**Förderlimits.** Nähere Förderbedingungen etc. sind in den Förderstellen zu erfragen.



# KFZ-Versicherungssteuer

Menschen mit Behinderungen können sich von der motorbezogenen Versicherungssteuer bzw. der Kraftfahrzeugsteuer für ein auf sie zugelassenes Kraftfahrzeug befreien lassen.

## Voraussetzungen

Zulassung des Kraftfahrzeugs ausschließlich auf die betroffene Person.

- Antrag auf Befreiung mittels Formular Kr21. Das Formular ist dem Versicherungsunternehmen zu übergeben. (Link siehe Seite 13)
- Das Kraftfahrzeug muss vorwiegend zur persönlichen Fortbewegung der Person mit Behinderungen und für Fahrten, die den Zwecken der Person mit Behinderungen und ihrer Haushaltsführung dienen, verwendet werden.
- Nachweis ist eine Eintragung im **Behindertenpass** über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Ausweis gemäß § 29b StVO).

12

## Zuständig

- Für die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer: das Versicherungsunternehmen, bei dem das Kraftfahrzeug haftpflichtversichert ist
- Für die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer: das Wohnsitzfinanzamt

**Neu:** Auch bei Zulassungsbesitz-Gemeinschaften (Personen mit und ohne Behinderungen) ist eine Befreiung von dieser Steuer möglich. Voraussetzung ist, dass alle Zulassungsbesitzerinnen und -besitzer denselben Hauptwohnsitz haben.

Auch hier muss das Fahrzeug vorwiegend der persönlichen Fortbewegung des Menschen mit Behinderungen dienen, und das Gesamtgewicht darf 3,5 Tonnen nicht überschreiten.

**Achtung:** Elektrofahrzeuge sind nicht mehr von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Um die Begünstigungen bei Elektrofahrzeugen, die auf Menschen mit Behinderungen zugelassen sind, weiterhin in Anspruch zu nehmen, ist ein Antrag auf Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer bei der örtlich zuständigen Zulassungsstelle zu stellen.



- ☒ Formular Kr21 unter [formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Kr21.pdf?open=inline](http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Kr21.pdf?open=inline)
- ℹ Versicherungsunternehmen

## Gratis-Jahres-Vignette 13

Wenn Sie alle Voraussetzungen für die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer erfüllen, steht Ihnen für dieses Fahrzeug in der Regel auch eine Gratis-Jahresvignette zu (nicht jedoch für Motorräder).

**Hinweis:** Seit Ende 2023 unterliegen nur Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 Tonnen der zeitabhängigen Mautpflicht (Vignetten-Pflicht). Die Gratis-Jahresvignette erhält man daher nur für Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 Tonnen. Für vor dem 1. Dezember 2023 zugelassene Fahrzeuge besteht eine Übergangsregelung.

### Wechselkennzeichen

Die Begünstigungen gelten für alle Fahrzeuge, die unter einem Wechselkennzeichen zugelassen sind, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.

- ℹ Sozialministeriumservice
- ℹ ASFINAG, [www.asfinag.at](http://www.asfinag.at), Tel. 0800 400 12 400



# Kostenlose Mautfahrkarte

Personen, die über eine kostenlose Digitale Jahresvignette für Menschen mit Behinderung verfügen (Gratisvignette), erhalten auch automatisch eine kostenlose digitale Mehrfahrtenkarte für alle Streckenmautabschnitte (Ausnahme: A11 Karawanken Autobahn).

Mit der Gültigkeitsabfrage (ASFINAG) kann jederzeit abgefragt werden, welche Mautprodukte für ein Kfz-Kennzeichen vorliegen.

**14** Sofern keine kostenlose Digitale Jahresvignette für Menschen mit Behinderung registriert wurde, ist die kostenlose Mehrfahrtenkarte für Menschen mit Behinderung unter folgenden Voraussetzungen erhältlich:

- Vorlage eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung nach § 29b StVO
- Kraftfahrzeug, das eine für den behindertengerechten Betrieb geeignete Typisierung aufweist (Behindertefahrzeug) oder zumindest die Einschränkung der Lenkbefugnis auf den Betrieb eines Kraftfahrzeugs ohne Kupplungspedal (Automatikgetriebe). Die Einschränkung muss im Führerschein der Person mit Behinderung eingetragen sein
- Die Mehrfahrtenkarte für Menschen mit Behinderung wird nur für ein auf die Lenkerin/den Lenker mit Behinderung zugelassenes Kraftfahrzeug ausgestellt und darf nur verwendet werden, wenn das Fahrzeug von der Person mit Behinderung selbst gelenkt wird.

Die Mehrfahrtenkarte wird auf den Namen der berechtigten Person ausgestellt und gilt mit Ausnahme der A11, Karawanken Autobahn und abweichend von der allgemeinen Bestimmung für Mehrfahrtenkarten auf allen Streckenmaut-Abschnitten der ASFINAG.

# Therapiefahrten



Therapiefahrten für Menschen mit Behinderungen müssen von den jeweiligen Krankenkassen (ÖGK, BVAEB, SVS etc.) genehmigt werden, um einen Fahrtkostenersatz zu erhalten. Behindertenfahrdienste (z.B. Rotes Kreuz Salzburg, Samariterbund) führen diese spezifischen Fahrten (Schule, Arbeit, Therapie) dann durch. Voraussetzungen sind oft ein Behindertenpass, eine ärztliche Verordnung oder eine Bedarfsprüfung.

## Wichtige Informationen zu Therapiefahrten:

- **Medizinische Notwendigkeit:** Die zuständige Krankenkasse übernimmt die Kosten, wenn der Transport medizinisch notwendig ist (z.B. ambulante Operation, Dialyse), ein Transportschein vom Arzt ist erforderlich.
- **Behindertenfahrdienste:** Diese bieten spezialisierte Transporte (oft Rollstuhl) für soziale, kulturelle und teils therapeutische Zwecke an.

15

**Kostenübernahme/Förderung:** Die Versicherungsträger übernehmen oft nur einen Teil der Kosten.

**Selbstbehalt:** Oft fällt daher ein Selbstbehalt an, sofern die Fahrt nicht voll gefördert ist.

**Beantragung:** Bei der Krankenkasse oder dem zuständigen Sozialhilfeträger.



# Autofahrerclubs

Die österreichischen Autofahrerclubs bieten Menschen mit körperlichen Behinderungen eine ermäßigte Clubmitgliedschaft an. Personen, die einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag bezahlen, erhalten auch bei der jährlichen §-57a-Überprüfung des Fahrzeugs eine Ermäßigung.

Eine ermäßigte Clubmitgliedschaft erhält, wer einen der folgenden Nachweise vorlegen kann:

- Parkausweis nach § 29b StVO oder
- Behindertenpass mit Zusatzeintrag „Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder
- Einschränkung der Lenkberechtigung gemäß § 8 Abs. 3 FSG (Lenkberechtigung auf Invaliden- oder Ausgleichskraftfahrzeuge eingeschränkt) oder
- Bestätigung oder Bescheid (Versicherung oder Finanzamt) über die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer

16

## Jahresmitgliedsbeiträge - Auto

	normal	ermäßigt*
■ ARBÖ	€ 113,20	€ 56,40
■ ARBÖ Sicherheitspass	€ 175,40	€ 118,60
■ ÖAMTC	€ 106,30	€ 42,40
■ ÖAMTC Schutzbrie	€ 170,00	€ 106,30

\* für Menschen mit Behinderungen

Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer sind aufgrund der Mitgliedschaft automatisch haftpflichtversichert.

**ARBÖ**, Salzburg, Münchner Bundesstraße 117  
Tel. 050 123 25 00, [sbg@arboe.at](mailto:sbg@arboe.at)

**ÖAMTC Salzburg**, Alpenstraße 102-104  
Tel. 0662 63999-0, [thomas.ritzinger@oeamtc.at](mailto:thomas.ritzinger@oeamtc.at)  
Behindertenberatung (auch für nicht MG) bei Thomas Ritzinger, jeden Do 09:00 - 12:00 u. 13:00 - 16:00

 Direkt bei den Anbietern

# Fahrsicherheits-training



Es gibt in Österreich die Möglichkeit des Fahrsicherheitstrainings für Menschen mit Behinderungen. Speziell ausgebildete Trainerinnen und Trainer bereiten dabei auf gefährliche und ungewohnte Situationen am Steuer vor.

**Auf Anfrage.** Das Training für Menschen mit Behinderungen gibt es nicht als festes regelmäßiges Angebot, sondern nur auf Anfrage.

**Hinweis.** Die Trainings werden von den Autofahrerclubs individuell - je nach den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen und Grad der Behinderung angeboten. Auch Gruppentrainings können gebucht werden (z.B. von Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer).

17

**Anbieter.** Die Trainings bietet beispielsweise der ARBÖ in seinem Fahrsicherheitszentrum in Straßwalchen. Beim ÖAMTC bietet der „Club mobil“ diese Trainings an. Sämtliche Vorfragen, Termine und Kosten sind direkt mit den Trainerinnen und Trainern zu vereinbaren.

- i** ARBÖ Fahrsicherheitszentrum, Salzburgerstraße 35, 5204 Straßwalchen, Tel. 050 123 25 60  
<http://ich-fahr-sicher.at/salzburg>
- i** ÖAMTC Fahrsicherheitszentrum, Saalfelden/Brandlhof, Hohlwegen 4, 5760 Saalfelden, Tel. 06582 7526 0323 00  
[Fahrtechnik.saalfelden@oeamtc.at](mailto:Fahrtechnik.saalfelden@oeamtc.at)
- i** Club Mobil 0664 2133042  
[www.clubmobil.at](http://www.clubmobil.at)



# Behindertenparkplatz

Behindertenparkplätze werden im Nahbereich von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Krankenhäuser, etc.), Kaufhäusern und in der Nähe von Fußgängerzonen eingerichtet. Sie sind durch eine Zusatztafel etwa beim Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ erkennbar.

Zusätzlich kann die Behörde auf Ersuchen für ein bestimmtes Kraftfahrzeug einen Behindertenparkplatz an der Arbeitsstelle oder dem Wohnsitz der Person mit Behinderungen einrichten.

**18 Vorausgesetzt.** Ein solcher Parkplatz wird nur für Personen eingerichtet, die einen Parkausweis gemäß § 29b StVO besitzen - unabhängig davon, ob sie selbst fahren oder chauffiert werden.

**Verhandlung.** Über die Errichtung eines solches Parkplatzes wird in Anwesenheit des der Antragstellerin bzw. des Antragstellers vor Ort entschieden.

**Entscheidung.** In der Stadt Salzburg entscheidet der Magistrat (Verkehrs- und Straßenrechtsamt, Markus-Sittikus-Straße 4), auf Landesstraßen die Bezirkshauptmannschaften und auf Gemeindestraßen die Gemeinden über die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes. Es genügt ein formloser Antrag.

**Auf Ansuchen** kann die Behörde auch einen so genannten Behindertenparkplatz an der Arbeitsstelle oder dem Wohnsitz der Person mit Behinderungen verordnen.

## Benötigte Unterlagen

- Parkausweis für Menschen mit Behinderungen gemäß § 29b StVO 1960 wird ausgestellt vom Sozialministeriumservice **Tel. 059988**  
Auerspergstraße 67a
- formloses Ansuchen
- Bei Inanspruchnahme eines Behindertenparkplatzes ist es notwendig, beim Parken den Ausweis im Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar anzubringen und beim Halten auf Verlangen vorzuzeigen.

# Gurtenpflicht



Wer mit dem Auto unterwegs ist, muss den Sicherheitsgurt anlegen. Für Menschen mit Behinderungen kann eine Ausnahme zum Tragen kommen.

**Ausnahme.** Eine Ausnahme von der Gurtenpflicht besteht, wenn der Sicherheitsgurt wegen der Körpergröße oder einer schwersten körperlichen Behinderung (auch nach Brustoperation, Herzkrankheit) nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann.

Die Befreiung kann befristet erfolgen.

**Amtsarzt.** Die Entscheidung über die Befreiung erfolgt auf der Grundlage einer amtsärztlichen Untersuchung. Die Vorlage eines Behindertenpasses oder Parkausweises genügt nicht.

19

**Antrag.** Die Entbindung von der Gurtenpflicht ist bei der Bezirkshauptmannschaft und in der Stadt Salzburg bei der Polizeidirektion (Verkehrsam, Alpenstraße 90) zu beantragen.

- Flachgau: **Tel. 057 599-57**
- Tennengau: **Tel. 057 599-60**
- Lungau: **Tel. 057 599-65**
- Pinzgau: **Tel. 057 599-67**
- Pongau: **Tel. 057 599-62**
  
- Verkehrsam Landespolizeidirektion: **Tel. 0591 33500**

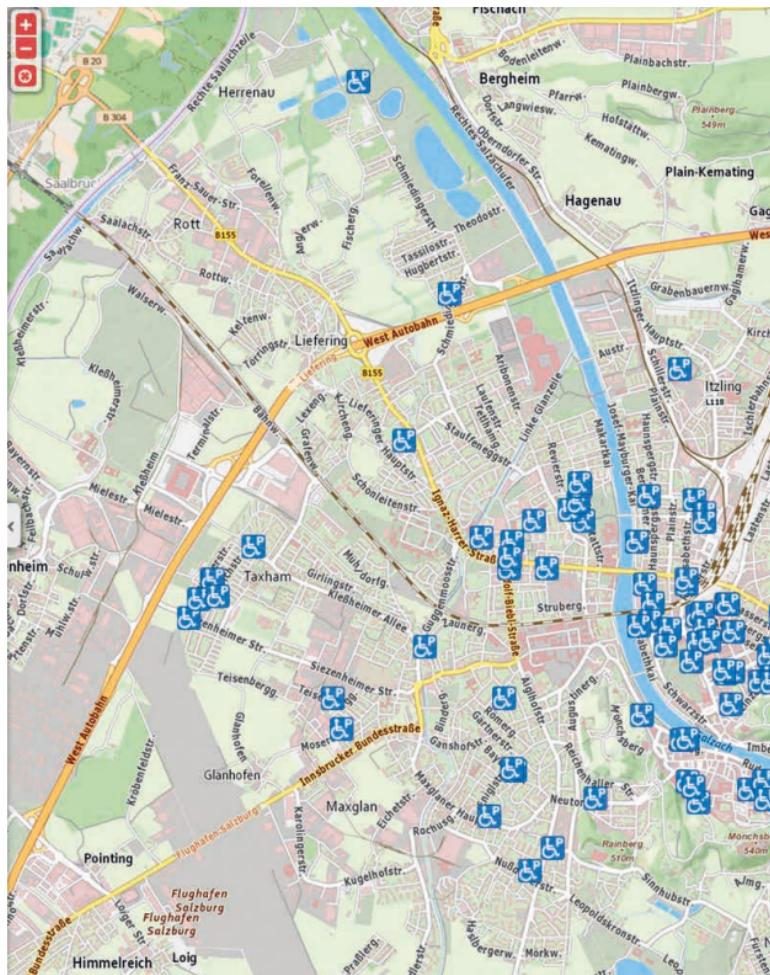
**Achtung.** Bei der amtsärztlichen Untersuchung kann sich die Frage der generellen Fahrtauglichkeit stellen.



# Interaktiver Stadtplan

Interaktiver Plan der Stadt Salzburg unter  
<https://maps.stadt-salzburg.at>

20



Quelle: basemap/OpenStreetMap; Stadt:Salzburg (Ausschnitt)

# Mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- Stadtbus:Karte
- Klimaticket Salzburg
- Zug-Reisen
- Schulfahrtbeihilfe
- Schülerfreifahrt/Lehrlingsfreifahrt
- Schulfahrtbeihilfe

# Stadtbus:Karte

Die Stadt Salzburg gewährt Menschen mit Behinderungen auf den Obus-Linien der Salzburg AG (StadtBus und Verkehrsverbundlinien) eine vergünstigte Monatskarte, die sogenannte Stadtbus:Karte.

**Voraussetzung.** Die begünstigte Monatsnetzkarte wird nur an folgende Personen ausgegeben:

- Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg
- ab dem 18. Lebensjahr
- mindestens 70 % Grad der Behinderung

**Unterlagen.** Für die Ausstellung des Berechtigungsausweises sind mitzubringen:

- Behindertenpass
- Passfoto

## Kosten/Gebühren:

Die Ausstellung des Ausweises ist kostenfrei.

---

■ Monatsnetzkarte	€ 12,30
-------------------	---------

---

**Achtung:** Die Monatskarte gilt nicht für die S-Bahn.

Wie kann ich eine Stadtbus:Karte beantragen?

- Über das Online-Portal der Sozialabteilung des Magistrats
- oder das pdf-Formular ausfüllen und entweder per Mail an aktivundmobil@stadt-salzburg.at senden oder auch persönlich mit den Unterlagen im Kieselgebäude, Saint-Julien-Straße 20, 4. Stock, vorbeikommen oder per Post schicken.

**Blindenwertkarte:** Der Kauf der „Blindenwertkarte“ ist ausschließlich beim Blinden- und Sehbehindertenverband Salzburg möglich.

**Voraussetzung:** Mitgliedsnummer vom beim Blinden- und Sehbehindertenverband Salzburg, Behindertenausweis sowie Pflegegeldbescheid ab Stufe 3

Die Stadtbus:Karte dient als Nachweis, dass Sie die Voraussetzungen erfüllen und berechtigt Sie zum Kauf einer „Blindenwertkarte“.



Mit der „Blindenwertkarte“ können Sie und eine Begleitperson im Stadtgebiet (Zone S) die öffentlichen Verkehrsmittel (O-Busse, Lokalbahn und Albus) nutzen.

Der Preis beträgt für eine

---

■ **Blindenwertkarte (pro Karte)**      € 11,00

---

Für eine Zuzahlung des Kartenpreises fragen Sie beim Blinden- und Sehbehindertenverband Salzburg an.

Die Gültigkeit pro Karte beträgt ein Monat.

■ Stadt Salzburg Tel. 0662 8072 - 3202 oder DW 3241



23

## Klimaticket Salzburg

Das Klimaticket Salzburg SPEZIAL ist eine Jahres-Netzfahrkarte (Stadt & Land Salzburg) um 299 Euro (Tarif 2026) für Menschen mit Behinderungen oder Schwerkriegsbeschädigte (Behinderung ab Grad 70 %).

Im Familienpass eingetragene Kinder bis inkl. 14 Jahre, ein Hund und ein Fahrrad (ausgenommen Fernzüge der ÖBB und Westbahn) können mit der Karte kostenlos befördert werden.

■ <https://salzburg-verkehr.at>

# Zug-Reisen

Die ÖBB bietet Menschen mit Behinderungen eine Ermäßigung von 50 % auf Standard-Einzeltickets für Reisen in Österreich an.

Auch bei der Westbahn haben Reisende mit einem europäischen Behindertenpass oder Schwerkriegsbeschädigtenausweis Anspruch auf den WESTvorteilspreis.

Um das Angebot nutzen zu können, benötigen Sie einen Österreichischen Behindertenpass oder einen Schwerkriegsbeschädigtenausweis mit folgenden Angaben:

- Angabe des Behinderungsgrades von mindestens 70 % oder
- Eintrag, dass die Passinhaberin bzw. der -inhaber die Fahrpreisermäßigungen nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen kann.

**Hinweis.** Mit dem entsprechenden Vermerk im Pass bzw. Ausweis reist die Begleitperson bzw. der Assistenzhund gratis mit.

## Klimaticket

Alle öffentlichen Verkehrsmittel Österreichs können mit einem einzigen Ticket genutzt werden. Ermässigte Klima-Tickets gibt es für Menschen mit Behinderungen.

Das Klimaticket Ö Spezial ist verfügbar für Menschen mit Behinderung, wenn in deren österreichischem Behindertenpass ein Grad der Behinderung von mindestens 70% oder der Vermerk „Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“ enthalten ist, oder Schwerkriegsbeschädigte mit entsprechendem Schwerkriegsbeschädigtenausweis. Diesen sind Inhaberinnen bzw. Inhaber von Opferausweisen gemäß Opferfürsorgegesetz und Schwerbeschädigte nach dem Heeresversorgungsgesetz gleichgestellt.

**i** ÖBB Tel. 0517 175

**i** Westbahn Tel. 01 899 00

**i** [www.klimaticket.at](http://www.klimaticket.at)



ÖBB

# Schülerfreifahrt, Lehrlingsfreifahrt

Schülerinnen und Schüler sowie Lehrlinge unter 24 Jahren können öffentliche Verkehrsmittel vom Wohnort zur Schule / zum Lehrbetrieb kostenlos nutzen. Sie brauchen dafür einen Freifahrausweis und müssen einen jährlichen Selbstbehalt von 19,60 Euro bezahlen.

**Schülerfreifahrt.** Schülerinnen und Schüler sowie Berufsschülerinnen und -schüler können gegen einen jährlichen Selbstbehalt von 19,60 Euro einen Freifahrausweis (s Cool-CARD Schüler:innen bzw. s'COOL-CARD-Lehrlinge) beantragen.

26

## Voraussetzungen:

- (Berufs-)Schülerin/Schüler ist jünger als 24 Jahre
- Anspruch auf Familienbeihilfe muss bestehen
- Die Schülerin bzw. der Schüler fährt an mindestens 4 Tagen pro Woche mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom Wohnort zur Schule.
- (Lehrlinge: an mindestens 1 Tag pro Woche)
- Die Schule ist eine öffentliche oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule oder eine anerkannte Berufsschule.

**SUPER s'COOL-CARD.** Für das Bundesland Salzburg gibt es zudem einen Netzkarte für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrlinge. Damit können ein Jahr lang alle Öffis im ganzen Bundesland verwendet werden.

# Schulfahrtbeihilfe

Ist keine Schülerfreifahrt möglich, dann gibt es die Schulfahrtbeihilfe.

## **Für die Fahrt zwischen Wohnung und Schule bzw. Praktikumsstelle:**

Sofern für die Zurücklegung des Schulweges von mindestens 2 km pro Richtung keine Möglichkeit vorhanden ist, eine unentgeltliche Beförderung oder die Schülerfreifahrt in Anspruch zu nehmen, besteht - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - Anspruch auf Fahrtenbeihilfe.



27

Die 2 km-Grenze gilt nicht für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen!

Die Höhe der Beihilfe beträgt zwischen 4,40 Euro und 19,70 Euro pro Monat, abhängig von der Entfernung und davon, wie oft der Weg pro Woche zurückgelegt wird.

## **Für Fahrten zw. Wohnort und Zweitwohnsitz (z.B. Schulheim):**

Besucht die Schülerin bzw. der Schüler die Schule bzw. das Praktikum nicht vom Hauptwohnort aus, sondern von einem Zweitwohnsitz in der Nähe der Schule bzw. des Praktikumsortes, so beträgt die Fahrtenbeihilfe je nach Entfernung des Hauptwohnortes von der Zweitunterkunft zwischen 19 Euro und 58 Euro pro Monat (Gefördert wird eine Heimfahrt pro Monat).

**W** Wohnsitzfinanzamt Online-Formular:

<https://afs-formulare.bmf.gv.at/IDOC/FormServlet?fid=7957>



**TAXI**

**TAXI**

# Taxi & Fahrdienste

- Taxi-Karte
- Taxidienst
- Behindertenfahrdienst

# Taxi-Karte

In der Stadt Salzburg hat die Taxi-Karte in Scheckkartenformat die bisherigen Taxi-Gutscheine und den Stammkundenausweis aus Papier ersetzt.

**Welche Voraussetzungen müssen für den Erhalt einer Taxi-Karte gegeben sein?**

**Personen bis zum vollendeten 59. Lebensjahr:**

- Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg, Bergheim, Wals-Siezenheim, Anif, Elsbethen, Grödig, Hallwang, Anthering, Elixhausen, Eugendorf oder Koppl
- Mindestalter von 18 Jahren
- Vorlage des Behindertenausweises des Bundessozialamts mit dem Vermerk: „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“

**Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr:**

- Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg, Bergheim, Wals-Siezenheim, Anif, Elsbethen, Grödig, Hallwang, Anthering, Elixhausen, Eugendorf oder Koppl
- Das monatliche Nettoeinkommen darf folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

---

<b>Für Alleinstehende</b>	<b>€ 1.740,00</b>
---------------------------	-------------------

---

<b>Für Paare (Ehepartner:innen/ Lebensgefährte:innen)</b>	<b>€ 2.214,00</b>
---	-------------------

---

- Bezug von Pflegegeld der Stufe 3 oder höher
- Beziehen Sie kein Pflegegeld oder beziehen Sie Pflegegeld der Stufen 1 oder 2 ist ein ärztliches Attest über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Gesundheitsschädigung vorzulegen. Einzureichende Nachweise sind: Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen (z.B. Pensionsbescheide, Pflegegeldbescheid, Foto/Passbild ggf. ärztliches Attest).

- Wie hoch ist das Guthaben der Taxi-Karte? Wie kann ich mein Guthaben aufladen?
- Die Taxi-Karte wird höchstens zweimal jährlich mit einem Guthaben aufgeladen.
- Die Höhe des Taxi-Guthabens ist abhängig vom Hauptwohnsitz des/der Anspruchsberechtigten
  - Zone A = € 420,- pro Jahr: Stadt Salzburg, Bergheim und Wals-Siezenheim
  - Zone B = € 540,- pro Jahr: Anif, Elsbethen, Grödig und Hallwang
  - Zone C = € 630,- pro Jahr: Anthering, Elixhausen, Eugendorf und Koppl

Das Guthaben wird nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Amt der MA 3/00 - Sozialamt aufgeladen.

31

Im übrigen Bundesland Salzburg: Wenden Sie sich bitte an Ihre Wohnsitzgemeinde. Auch diese bieten mitunter günstigere Transportmöglichkeiten.



**i** Gemeinden

**i** Infos zur Taxi-Karte Stadt Salzburg:  
[www.stadt-salzburg.at/taxikarte-mmb](http://www.stadt-salzburg.at/taxikarte-mmb)

# Taxidienst

In der Stadt und im Bezirk Salzburg Umgebung bietet ein Taxidienst Krankentransporte an. Der Fuhrpark wurde speziell für Krankentransporte ausgestattet.

Ein Salzburger Taxiunternehmen bietet Fahrten für Menschen mit Behinderungen an, die teilweise von den Krankenkassen übernommen werden.

## ■ Strahlen-Chemo-Dialysefahrten

Direkte Abrechnung mit der Krankenkasse.

## ■ Reha - und Krankenhaustransporte

Heimtransport wird von der zuständigen Krankenkasse übernommen, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht zumutbar sind.

## ■ Transfers

Flughafen, Bahnhof, etc. - Preise auf Anfrage

## ■ Sachtransporte

**Bezahlung.** Die bargeldlose Bezahlung ist möglich.  
Es gilt die Belegungspflicht.

**Buchung.** Auf der Website (siehe unten) können Buchungen mittels Online-Formular vorgenommen werden.

Erreichbarkeit: Montag bis Freitag, 08:00 bis 15:00 Uhr,  
Tel. 0662 874400.

# Behindertenfahrdienst

Um Kultur-, Sport- und Freizeitaktivitäten trotz eingeschränkter Mobilität genießen zu können, führen das Rote Kreuz Salzburg und der Arbeiter-Samariterbund mit Spezialfahrzeugen fachgerechte Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen durch.

**Voraussetzung.** Für die Inanspruchnahme des Fahrdienstes ist ein oranger Behindertenpass (oder Scheckkartenformat) erforderlich.

**Nutzung.** täglich von 08:00 bis 22:00 Uhr.

**Ausnahme:** Wenn Sie mit dem Roten Kreuz Salzburg bzw. Arbeiter-Samariterbund zu einer Veranstaltung gebracht werden, übernimmt ihr Anbieter auch die Rückfahrt.

**Benötigte Informationen.** Der Anbieter benötigt folgende Informationen:

- Benutzen Sie einen Rollstuhl?
- Wie breit, wie hoch und wie schwer ist Ihr Rollstuhl?
- Ist Ihr Rollstuhl faltbar?
- Können Sie auf einen Autositz umwechseln?
- Was noch zu beachten ist:
  - Spontane Transporte (am selben Tag):  
Bitte telefonisch abklären, ob das möglich ist.
  - Der Transport erfolgt von Haustüre zu Haustüre.
  - Trage- bzw. Begleitservice ist nicht enthalten  
(Trageservice ist gegen Aufpreis möglich).

**Kosten.** Die Kosten richten sich nach der Wegstrecke und sind mit Fahrscheinen zu bezahlen. Die Fahrscheine werden einzeln oder auch in 10er-Blöcken direkt von den Anbietern ausgehändigt.

**Ein Fahrschein hat den Wert von:**

■ Arbeiter-Samariterbund (Zehnerblock)	€ 3,00
■ Rotes Kreuz Salzburg	€ 3,00

Der Preis des Fahrscheines ist an die öffentlichen Verkehrsmittel angepasst. Eine Fahrt gilt immer vom Abholort bis zur Zieladresse.



- Zone 1 kostet einen Fahrschein und umfasst Salzburg-Stadt und die Umlandgemeinden wie: Bergheim, Hallwang, Siezenheim, Wals, Fürstenbrunn, Anif, Grödig, Elsbethen, Puch.
- Zone 2 kostet zwei Fahrscheine. Zone 2: Hallein, Kuchl, Fuschl am See, Thalgau, Seekirchen und Neumarkt am Wallersee, Anthering, Mattsee und kleiner Ortschaften in diesem Gebiet.

**Anbieter.** Fahrten können bei folgenden Anbietern gebucht werden:

**Rotes Kreuz Salzburg**

Salzburg, Sterneckstraße 32

**Tel. 0662 8144 - 11330 oder 11334**

34 [behindertenfahrdienst@s.roteskreuz.at](mailto:behindertenfahrdienst@s.roteskreuz.at)

**Samariterbund Salzburg**

Salzburg, Michael-Walz-Gasse 18a

**Tel. 0662 8125**

[office@samariterbund.eu](mailto:office@samariterbund.eu)

 direkt bei den Anbietern

# Ausweise

- Behindertenpass
- Führerschein
- Parkausweis

# Behindertenpass

Der Behindertenpass ist ein Lichtbildausweis, der bei Anträgen, die seit Ende 2016 im Sozialministeriumservice einlangen, im Scheckkartenformat ausgestellt wird. Unbefristet ausgestellte Behindertenpässe, die der bisherigen Rechtslage entsprechen, bleiben weiterhin gültig.

36

**Die Vorderseite des Behindertenpasses** im Scheckkartenformat enthält u.a. die persönlichen Daten der Inhaberin bzw. des Inhabers und das Datum der Ausstellung. Auf der **Rückseite der Scheckkarte** werden Zusatzeintragungen größtenteils in Form von Piktogrammen eingetragen.

**Gebührenfrei.** Alle Eingaben sowie die Ausstellung des Behindertenpasses sind gebührenfrei. Der Behindertenpass kann als Nachweis der Behinderung für Vergünstigungen und steuerliche Vorteile verwendet werden.

**Anspruch.** Anspruch auf einen Behindertenpass haben Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50 %, die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

**Antragstellung.** Falls noch kein Grad der Behinderung oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit nach bundesgesetzlichen Vorschriften festgestellt wurde, erfolgt diese Feststellung durch ärztliche Sachverständige beim Sozialministeriumservice. Aktuelle medizinische Befunde und Atteste sollen in diesem Fall dem Antrag beigelegt werden.

Bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50 % wird ein abweisender Bescheid erlassen. Ab einem Grad der Behinderung von 25 % kann ein pauschalierter Steuerfreibetrag beim Finanzamt beantragt werden.

# Führerschein

Menschen mit körperlichen Behinderungen können für die Erlangung eines Führerscheins (Lenkerberechtigung) und für Perfektionsfahrstunden einen Zuschuss erhalten, wenn eine amtsärztliche Zustimmung vorliegt.

**Voraussetzung.** Der Zuschuss wird nur den Personen bezahlt, die für die Erreichung des Arbeitsplatzes auf einen PKW angewiesen sind und für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist. Dies gilt für Beschäftigte und Arbeitsuchende.

**Förderstellen.** Einen Zuschuss zu den Kosten eines Führerscheins zahlen folgende Stellen:

- AUVA: nach einem Arbeitsunfall
- Pensionsversicherung
- Sozialministeriumservice: für begünstigte Behinderte

**Höhe.** Die Höhe des Zuschusses ist vom Förderungsgeber abhängig - meist aber unabhängig vom Einkommen.

**Nachweise.** Einem Antrag ist anzuschließen: Rechnungsbelege über den Führerschein und die Kopie des §-29b-StVO-Ausweises oder des Behindertenpasses mit entsprechendem Zusatzeintrag.

**Zulassung.** Zur Fahrprüfung wird man nur zugelassen, wenn man dazu auch gesundheitlich geeignet ist.

**Gehörlose.** Gehörlose Menschen haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Gehörlosendolmetscherin bzw. eines -dolmetschers den Führerschein zu machen. Nähere Auskünfte beim Verband der Gehörlosenvereine Salzburg unter **Tel. 0677 64880976.**

# Parkausweis

Der Parkausweis ist europaweit einheitlich (hellblau und mit Rollstuhl-Symbol) gestaltet und ist somit in allen EU-Mitgliedstaaten gültig. Der Ausweis (§-29b-Ausweis nach der StVO) wird unter folgenden Voraussetzungen ausgestellt:

- Besitz eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ oder „Blindheit“.
- Wenn Sie keinen Behindertenpass mit dieser Zusatzeintragung haben, müssen Sie diesen vor der Antragstellung auf einen Parkausweis bei Ihrer Landesstelle beantragen.

38

**Berechtigung.** Der Ausweis berechtigt zum:

- Parken im Parkverbot,
- Dauerparken in Kurzparkzonen,
- kostenloses Parken in gebührenpflichtigen Parkzonen\*,
- Einfahren in Fußgängerzonen, wenn Ausweisbesitzerinnen und -besitzer mit Zusatztafel ausgenommen sind,
- Parken in Fußgängerzonen während der Ladetätigkeit,
- Parken auf Behindertenparkplätzen,
- Halten in zweiter Spur und Halten im Halteverbot (zum Ein- und Aussteigen sowie zum Ein- bzw. Ausladen der für die Person mit Gehbehinderungen nötigen Behelfe) - sofern nicht andere Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer am Vorbei- oder Wegfahren gehindert werden.

**\*Parkgebühr.** In der Stadt Salzburg kann die Inhaberin bzw. der Inhaber des Parkausweises kostenlos in gebührenpflichtigen Parkzonen parken.

**Ausstellung.** Der Parkausweis wird vom Sozialministeriumservice gebührenfrei ausgestellt.

**Unterlagen.** Es werden ärztliche Atteste bzw. Befunde und bei Abholung ein Passfoto und Lichtbildausweis benötigt.

**Beachte.** Voraussetzung für die Ausstellung eines Parkausweises ist ein Behindertenpass mit der entsprechenden Eintragung. Der Behindertenpass selbst gilt nicht als Parkausweis.

Ausweis Nr. 055181

# PARKAUSWEIS FÜR BEHINDERTE



Parking card/carte de stationnement/Parkeeraart/  
Parkeringskort/Tarjeta de estacionamiento/pysäköintilupa/  
Contrassegno di parcheggio/  
Cartão de estacionamento/  
parkeringstillstånd/δελτίο στάθμευσης

Modell der Europäischen Gemeinschaften

39

## Mit Ausweis:

Behindertenpass (Sozialministeri- umservice)	Parkausweis (§-29b- Ausweis)
Autobahnvignette	■
Autofahrerclub	■
Autozuschuss	■
Behindertenparkplatz	■
EURO-Key	■
Führerschein	■
Mautbefreiung	■
Mobilitätszuschuss	■
ÖBB Fahrpreisermäßigung	■
Parkausweis	■
Pendlerpauschale	■
Steuerfreibeträge	■
Versicherungssteuer	■





# Diverses

- Pendlerpauschale
- Fahreignungsprüfung
- Rollstuhl-Verleih
- Flugverkehr
- euro-key

# Pendlerpauschale

Der Verkehrsabsetzbetrag beträgt 496,00 Euro pro Jahr (Tarif 2026) und wird automatisch von der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber bei der Lohnabrechnung berücksichtigt. Er wird in voller Höhe direkt von der Lohnsteuer abgezogen. Gering verdienenden Pendlerinnen und Pendlern steht ab der Veranlagung ein erhöhter Verkehrsabsetzbetrag von 853,00 Euro zu. Personen, die es besonders schwer haben, ihren Arbeitsplatz zu erreichen, erhalten auf Antrag eine Pendlerpauschale.

42 Die große Pendlerpauschale gilt für Arbeitnehmerinnen und -nehmer, deren Arbeitsplatz ohne Aufrundung mindestens zwei Kilometer von der Wohnung entfernt ist, denen aber die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

**Gehbehinderung.** Personen, die einen Ausweis nach § 29b StVO besitzen oder von der motorbezogenen Versicherungssteuer oder KFZ-Steuer befreit sind, erhalten die „große“ Pendlerpauschale.

## Große Pendlerpauschale - monatlich

Entfernung	Betrag/Monat
■ bei mindestens zwei km bis 20 km	€ 31,00
■ bei mehr als 20 km bis 40 km	€ 123,00
■ bei mehr als 40 km bis 60 km	€ 214,00
■ bei mehr als 60 km	€ 306,00

**Klein oder groß.** Ist die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels

- möglich und zumutbar, steht die kleine Pauschale zu.
- weder möglich noch zumutbar (z.B. lange Anfahrtszeit), steht die große Pauschale zu.

# Fahreignungsprüfung

Personen mit gesundheitlichen und altersbedingten Defiziten nehmen oft am Straßenverkehr teil, ohne ihre Fahrtauglichkeit und Autoadaptierungen abklären zu lassen. Damit dies nicht zu rechtlichen und versicherungstechnischen Problemen führt, kann die Fahrtauglichkeit bei CLUB MOBIL in der Praxis festgestellt werden.

**Fahrsicherheitskurs.** Aktiv am Straßenverkehr teilnehmende Personen mit einem Behinderungsgrad von mind. 50 % werden in einem ÖAMTC-Fahrsicherheitszentrum einen Tag lang auf Extremsituationen im Straßenverkehr geschult.

43



# Rollstuhl-Verleih

Zurzeit gibt es in Salzburg zwei Anbieter für den Verleih von Rollstühlen. Dieses Angebot dient vor allem Touristen und Personen, denen der Transport des eigenen Rollstuhles zu mühsam ist.

Der Verleih erfolgt gegen entsprechende Gebühr und ist nach Verleihdauer und Anbieter unterschiedlich gestaffelt.

**44** **Kaution.** Für den Verleih eines Rollstuhles wird eine Kaution eingehoben. Die Kaution beim Anbieter Tappe beträgt 80 Euro, pro Tag wird als Leihgebühr 1 Euro verrechnet und für die Endreinigung kommen nochmal 25 Euro dazu.

Das Sanitätshaus Lambert verlangt eine Kaution von 40 Euro pro Tag wird eine Leihgebühr für einen Rollstuhl 3 Euro und für ein Rollmobil 2 Euro verrechnet. Für die Endreinigung verrechnet das Sanitätshaus Lambert 10 Euro.

**Zustellung.** Die Zustellung des Rollstuhles (z.B. zum Hotel) ist eine Extra-Leistung und wird daher gesondert verrechnet.

## Sanitätshaus Lambert

Ignaz-Rieder-Kai 21, 5020 Salzburg

**Tel. 0662 62 20 02**

[irg@lambert.at](mailto:irg@lambert.at)

[www.lambert.at](http://www.lambert.at)

## Sanitätshaus Tappe - Rehacenter

Fürbergstraße 49-51

**Tel. 05 7071-5743**

[verleih@tappe.at](mailto:verleih@tappe.at)

[www.tappe.at](http://www.tappe.at)

**Zu Beachten:** Bitte rund 1-2 Wochen vor Bedarf Anbieter kontaktieren und auch einen telefonischen Kontakt hinterlassen.

 Direkt bei den Anbietern

# Flugverkehr

Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit werden im Flugverkehr einige Erleichterungen angeboten. Grundsätzlich ist es notwendig, dass die Flüge rechtzeitig gebucht und aus Sicherheitsgründen detaillierte Angaben zur Behinderung gemacht werden.

Die Erleichterungen werden im Rahmen der EU-Verordnung (1107/06) über die Rechte von Fluggästen mit Behinderungen und eingeschränkter Mobilität gesichert.

Dazu zählen vor allem:

- die kostenlose Beförderung des Rollstuhls und Hilfsmitteln
- die kostenlose Beförderung eines Blindenführhundes oder Partnerhundes
- die Begleitung beim Einchecken und bei der Sicherheitskontrolle
- Bereitstellung von Leihrollstühlen

45

**Hinweis.** Erkundigen Sie sich bitte im Vorfeld rechtzeitig bei der Fluggesellschaft, ob auch wirklich alle Wünsche bei der Buchung berücksichtigt wurden.



# euro-key

Mittels euro-key lassen sich barrierefreie öffentliche Toiletten, Hebebühnen, Einfahrtsschranken oder Schrägaufzüge öffnen oder schließen. Er wird Personen ausgestellt, die in ihrer Mobilität stark eingeschränkt sind und zusätzlicher Hilfsmittel bedürfen.

Wer eine öffentliche Toilette benutzen kann, erhält keinen euro-key.

---

■ euro-key	€ 0,00
------------	--------

---

**46 Bezug.** Der euro-key kann beim Österreichischen Behindertenrat kostenlos bestellt werden. Verwenden Sie die Bestellkarte oder gehen Sie ins Internet unter [www.behindertenrat.at](http://www.behindertenrat.at)

**Österreichischer Behindertenrat**  
1100 Wien, Favoritenstraße 111/top 11  
Tel. 01 5131533  
dachverband@behindertenrat.at  
[www.behindertenrat.at](http://www.behindertenrat.at)

**Nachweis der Behinderung.** Für die Bestellung und Ausgabe des Euroschlüssel ist der Nachweis zu erbringen, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen solchen Schlüssel braucht (Kopie des §-29b-StVO-Ausweises oder des Behindertenpasses).



**Tipp.** Auf der Internetseite [www.behindertenrat.at](http://www.behindertenrat.at) findet man eine Datenbank über alle Anlagen in Österreich, die mit dem euro-key nutzbar sind.

# Adressen und Broschüren

# Adressen

## Förderstellen

**AUVA - Allgemeine Unfallversicherungsanstalt**  
5010 Salzburg, Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5  
**Tel. 05 9393 - 34000**  
SLD@auva.at [www.auva.at/salzburg](http://www.auva.at/salzburg)

**Land Salzburg, Abteilung Soziales,  
Referat Behinderung und Inklusion**  
5020 Salzburg, Fischer-von-Erlach-Straße 47  
**Tel. 0662 8042 - 3554**

**48** [soziales@salzburg.gv.at](mailto:soziales@salzburg.gv.at)  
[www.salzburg.gv.at/themen/soziales/menschen-mit-behinderungen](http://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/menschen-mit-behinderungen)

**Sozialministeriumservice - Landesstelle Salzburg**  
5020 Salzburg, Auerspergstraße 67a  
**Tel. 0662 88983 - 0**  
[post.salzburg@sozialministeriumservice.at](mailto:post.salzburg@sozialministeriumservice.at)  
[www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)

**Finanzämter**  
Salzburg **Tel. 0662 6380 - 547000**  
St. Johann **Tel. 06542 780**  
Zell am See **Tel. 06542 780**  
Tamsweg **Tel. 06542 780**  
[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

**PVA - Pensionsversicherungsanstalt -  
Landesstelle Salzburg**  
5020 Salzburg, Schallmooser Hauptstraße 11  
**Tel. 05 0303**  
[www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)

**Magistrat Salzburg**  
5020 Salzburg, Mirabellplatz 4  
**Tel. 0662 8072**  
[post@stadt-salzburg.at](mailto:post@stadt-salzburg.at)



# Organisationen für Menschen mit Behinderungen

## **Verband der Gehörlosenvereine im Land Salzburg**

5020 Salzburg, Schopperstraße 21

**Tel. 0662 455150**, Fax: 0662 455150-12

beratungsstelle@gehoerlose-salzburg.at

[www.gehoerlose-salzburg.at](http://www.gehoerlose-salzburg.at)

## **Blinden- und Sehbehindertenverband Salzburg**

5020 Salzburg, Schmiedingerstraße 62

**Tel. 0662 431663 - 0**

sekretariat@bsvs.at

<https://www.bsvs.at/>

## **Zivilinvalidenverband (ÖZIV)**

5020 Salzburg, Anton-Graf-Str. 8/B4.03

**Tel. 0662 451044**

office@oeziv-salzburg.at

[www.oeziv-salzburg.at](http://www.oeziv-salzburg.at)

49

## **Verein knack:punkt -**

## **Selbstbestimmt Leben Salzburg**

5026 Salzburg, Aignerstraße 69

**Tel. 0677 614 264 95**

**oder Tel. 0677 631270 31**

info@knackpunkt-salzburg.at

[www.knackpunkt-salzburg.at](http://www.knackpunkt-salzburg.at)

## **Focal Point**

Koordinierungs- und Steuerungsstelle der UN-Behindertenkonvention auf Landesebene

Das für Behinderung und Inklusion zuständige Referat 3/05 ist auch Anlaufstelle (Focal Point) für Angelegenheiten der UN-Behindertenrechtskonvention.

Adresse:

Fischer-von-Erlach-Straße 47

**Tel. 662 8042 - 3554 (Sekretariat)**

[focalpoint@salzburg.gv.at](mailto:focalpoint@salzburg.gv.at)

## **Sprechtag:**

jeweils am 1. Dienstag im Monat  
von 10:00 - 13:00 Uhr



## Behindertenanwalt/-beauftragte

### **Behindertenanwaltschaft**

Bei Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung  
1010 Wien, Babenbergerstraße 5

**Tel. 0800 808016**, Fax: 01 71 100 86 22 37

office@behindertenanwalt.gv.at

Sprechtag unter:

[www.behindertenanwalt.gv.at/behindertenanwalt/](http://www.behindertenanwalt.gv.at/behindertenanwalt/)

### **Magistrat Salzburg, Behindertenbeauftragte**

5024 Salzburg, Mirabellplatz 4

**Tel. 0662 8072 - 3232 oder DW 2045,**

Fax: 0662 8072 - 723232

[vielfalt@stadt-salzburg.at](mailto:vielfalt@stadt-salzburg.at)

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

50



# Broschüren

Weitere informative und thematische Broschüren können direkt unter **Tel. 0662 8042 - 3540** oder unter [www.salzburg.gv.at/soziales](http://www.salzburg.gv.at/soziales) angefordert werden.



Zuhause  
pflegen



Focal  
Point



Unterstützungsstelle für  
Kriegsopfer und Menschen  
mit Behinderungen

- Broschüren zum Thema finden Sie auch auf den Seiten des Bundesministeriums unter: [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)

# Taktiles Leitsystem wird laufend erweitert

Die Stadt Salzburg erweitert bei jeder baulichen Maßnahme ihr taktiles Leitsystem für Menschen mit Sehbehinderungen und blinde Personen. Geführt wird mit einem taktilen Bodeninformationssystem wie Leitstreifen, Aufmerksamkeitsfelder, Auffanglinien in Stocksteinpflasterausführung und akustischen Einrichtungen. Infos bietet die ÖNORM V2102.

52





# Notizen:

# Notizen:



## Impressum

**Medieninhaber:** Land Salzburg

**Herausgeber:** Abteilung Soziales, vertreten  
durch HR DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA

**Redaktion:** Mag. Monika Rattey

**Druck:** Druckerei Land Salzburg

**Alle:** Postfach 527, 5010 Salzburg

**Grafik:** HG-Crossmedia;

grafische Überarbeitung: Landes-Medienzentrum/Grafik

**Fotos:** Huber-Gürtler, Daniel Gebhart de Koekkoek,  
Fotolia, shutterstock, Land Salzburg/Franz Neumayr,  
Foto LR Mag. Dr. Wolfgang Fürweger, MSc: Franz Neumayr

**Downloadadresse:** [www.salzburg.gv.at/publikationen-soziales](http://www.salzburg.gv.at/publikationen-soziales)

**Auflage:** Jänner 2026

## Rechtlicher Hinweis und Haftungsausschluss

Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen Information. Für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der gebotenen Informationen übernehmen wir keine Gewährleistung/Haftung. Insbesondere können aus der Verwendung der Informationen und Services keine Rechtsansprüche begründet werden. Sie können keine umfassende rechtliche Beratung ersetzen.



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“  
des Österreichischen Umweltzeichens,  
Druckerei Land Salzburg UW-Nr. 1271



LAND  
SALZBURG